

Florian H. GEIDNER, Chemnitz

Zum Verhältnis von Sach- zu Entscheidungskompetenz im Neoabsolutismus am Beispiel der Auseinandersetzung um das ABGB (1852)

The relationship between expertise and decision-making authority in neo-absolutism, using the example of the debate surrounding the ABGB (1852)

In neo-absolutism, political decisions were to be based exclusively on objective arguments and the good of the entire empire. This was intended to depoliticise political decision-making. However, the controversy surrounding the Austrian Civil Code (ABGB) showed that ministers and imperial councillors used objective arguments to conceal their own political intentions. The Emperor, who had far-reaching decision-making powers, was unable to independently assess measures such as the introduction of the ABGB in Hungary. Wanting to make informed decisions, he was dependent on his expert advisers. As a result, institutionalised, formally unaccountable advisory bodies such as the Imperial Council were able to anticipate political decisions for which, de jure, the Emperor alone was responsible.

Keywords: Expertise – Decision-making authority – ABGB – Political decision-making – Neo-absolutism – Imperial Council

I. Zum Verhältnis von Beraten und Entscheiden im Neoabsolutismus

Die mit den „Silvesterpatenten“ 1852 formell verwirklichte monarchische Autokratie lässt

sich zu einem gewissen Grad als Versuch deuten, die politische Entscheidungsfindung zu entpolitisieren und zu versachlichen.¹ In diesem Kontext ist auch die im Zuge der Dekonstitutionalisierung² im Jahr 1851 erfolgte³

¹ GEIDNER, Reichsrat 103; MÜNKLER, Expertokratie 25–28.

² BRAUNEDER, Verfassungsentwicklung 137; GEIDNER, Herrscher 89; SEIDERER, Oesterreichs Neugestaltung 114–118.

³ KATARY, Entstehung; KLETEČKA, Einleitung XI–XXXIV; GEIDNER, Reichsrat 45–77; REDLICH, Staats- und Reichsproblem 1/1, 385–388; REDLICH, Staats- und Reichsproblem 1/2, 111–127; RUMPLER, Protokolle 32–35; WALTER, Zentralverwaltung III/1, 434–479. Anfangs war der Ministerrat ebenfalls formell berechtigt, den Reichsrat um ein Gutachten zu ersuchen. Faktisch machte er von diesem Recht jedoch keinen Gebrauch. Bereits durch die sogenannten „Augusterlässe“ entzog Franz Joseph I. dem Ministerium dieses Recht 1851 wieder. Fortan war der Reichsrat ein ausschließlich dem Kaiser unterstehendes, dem Ministerrat – der bald als solcher aufgelöst werden sollte – nebengeordnetes Beratungsorgan. GEIDNER, Reichsrat 120–122.

Errichtung des Reichsrats⁴ als exklusives Konsultativorgan der Krone, zu verstehen.

Nach dem Dafürhalten Kaiser Franz Joseph I. (1830–1916) und seines engsten innenpolitischen Beraters, Reichsratspräsident Karl Friedrich Freiherr Kübeck von Kübaus⁵ (1780–1855), hatte der Reichsrat nämlich den längst sistierten Reichstag zu ersetzen.⁶ Politische Fragen sollten künftig nicht mehr durch Kompromisse zwischen divergierenden Interessengruppen entschieden werden. Stattdessen hatten allein Sachgründe, die sich am Wohl des Gesamtreichs orientierten, den Ausschlag zu geben. Die politische Willensbildung sollte dementsprechend nicht länger in einem öffentlichen, parlamentarischen Aushandlungsprozess erfolgen, an dessen Ende politisch bindende Entscheidungen standen, sondern im Rahmen eines klandestinen Konsultationsprozesses mit formell unverbindlichem Charakter. Dadurch konnten nicht nur alle Forderungen der Untertanen nach politischer Partizipation konterkariert, sondern auch ein Maximum an Handlungsfreiheit für den Monarchen gewährleistet werden.⁷ Zu diesem Zweck war der Reichsrat nicht nur als Ersatz für den Reichstag, sondern auch als ein Gegengewicht zum Ministerrat geschaffen worden.⁸ Seit 1848 hatte der

Ministerrat als zentrale Koordinations- und Entscheidungsstelle das Herrschaftssystem des Kaiserstaats dominiert und der kaiserlichen Machtvollkommenheit Schranken gesetzt.⁹ Die Errichtung des Reichsrats markierte demnach eine tektonische Verschiebung im politischen Gefüge der Monarchie. Nach dem Tod des Ministerpräsidenten, Felix Fürst Schwarzenbergs¹⁰ (1800–1852), im Jahr 1852 wurde der Ministerrat schließlich als Institution abgewickelt und zu einer reinen Koordinationsinstanz, der Ministerkonferenz, herabgedrückt, die keine verbindlichen Entscheidungen mehr treffen konnte.¹¹ Im Regierungssystem des Neoabsolutismus¹² nahm der Reichsrat als oberster Rat des Monarchen hinfert eine zentrale Stellung ein.¹³ Qua Statut war er „in allen Fragen der Gesetzgebung“¹⁴ zu hören. Die in den Ministerien erarbeiteten Gesetzesentwürfe gelangten über den Kaiser unmittelbar an den Reichsrat, mit dem Auftrag, sie zu begutachten.¹⁵ Daraufhin wurde im Reichsrat über die ministeriellen Entwürfe beraten.¹⁶ Zur Bewertung eines Sachverhalts war der Reichsrat berechtigt, über die Ministerien und Zentralstellen Informationen einzuholen. Die Ressortchefs hatten also mit dem Reichsrat zu kooperieren.¹⁷ Das Votum, auf das sich der Reichsrat am Ende seiner Beratungen mit Mehrheitsbeschluss

⁴ Zum Reichsrat des Kaisertums Österreich siehe die jüngst vom Autoren dieses Artikels eingereichte Dissertationsschrift: GEIDNER, Reichsrat. Dieser Artikel basiert auf den Forschungen im Rahmen des nunmehr abgeschlossenen Promotionsprojekts.

⁵ BRANDT, Kübeck; BRANDT, COONS, Kübeck; GEIDNER, Herrscher; KÜBECK, Einleitung; NEUMAYER, Entwicklung; ÖBL 4, 320f.; REDLICH, Staats- und Reichsproblem 1/1; SOMMARUGA, Kübeck; WALTER, Carl Friedrich Freiherr Kübeck von Kübau; WALTER, Karl Kübeck Freiherr von Kübau; WURZBACH, Biographisches Lexikon 13, 308f. Bis heute liegt keine umfassende wissenschaftliche Biographie zu Kübeck vor.

⁶ HHStA RR Präsidialakten 1 (1851), Nr. 3 (unpag.).

⁷ GEIDNER, Reichsrat 525f.

⁸ Gemäß Statut war der Reichsrat dem Ministerrat „nebengeordnet“: § 3 Reichsratsstatut, RGBl. 92/1851.

⁹ RUMPLER, Protokolle 17–44.

¹⁰ Zu ihm: GOTTMANN, Reichstag; HELLER, Mitteleuropas Vorkämpfer; KISZLING, Fürst; LIPPERT, Felix Fürst zu Schwarzenberg; WURZBACH, Biographisches Lexikon 33, 41–58.

¹¹ GEIDNER, Reichsrat 52–77, 109–195; KLETEČKA, Installation.

¹² Zum Neoabsolutismus: BRANDT, Einleitung; BRANDT, Neoabsolutismus; BRANDT, Vorhang; BERGER WALDENEGG, Mit vereinten Kräften; FRIEDJUNG, Österreich; JUDSON, Habsburg 281–344; RUMPLER, Chance 305–380; RUMPLER, Integration; RUMPLER, Neoabsolutismus; SEIDERER, Janusgesicht; SEIDERER, Oesterreichs Neugestaltung; WINTER, Revolution 77–148.

¹³ RUMPLER, Protokolle 52.

¹⁴ § 7 Reichsratsstatut, RGBl. 92/1851.

¹⁵ § 5 Reichsratsstatut, RGBl. 92/1851.

¹⁶ GEIDNER, Reichsrat 89–108.

¹⁷ § 21 Reichsratsstatut, RGBl. 92/1851.

einigte, brachte der Reichsratspräsident dem Kaiser schriftlich zur Kenntnis. Dieses Votum diente dem Monarchen dann als Grundlage für seine „allerhöchste EntschlieÙung“.¹⁸ Im Hinblick auf den intendierten monarchischen Absolutismus war indes die Tatsache zentral, dass der Reichsrat – anders als einst der Reichstag und der Ministerrat – den Kaiser nicht zu einer Entscheidung in seinem Sinne zwingen konnte. Für den Monarchen war das reichsrätliche Votum nicht bindend. Sein umfassender Entscheidungsvorbehalt blieb formell gewahrt.¹⁹ Auch über ein Initiativrecht verfügte der Reichsrat de jure nicht. Es war ihm also nicht gestattet, dem Monarchen von sich aus Gesetzesvorschläge zu unterbreiten. Lediglich wenn ihm im Zuge eines Begutachtungsauftrages „Lücken, Mängel oder Bedürfnisse in der bestehenden Gesetzgebung auffallen“ sollten, war der Reichsrat berechtigt, darauf hinzuweisen.²⁰ Um die Auslegung dieser Norm kam es wiederholt zu Auseinandersetzungen zwischen Reichsrat und Ministerkonferenz.²¹ Im Neoabsolutismus stellten Reichsrat und Ministerkonferenz die wichtigsten institutionalisierten Beratergruppen dar. Im Rahmen der politischen Willensbildung waren sie von zentraler Bedeutung, da die Sachgerechtigkeit der alleinverantwortlich vom Kaiser zu treffenden politischen Entscheidungen ausschließlich durch die epistemische Autorität²² der kaiserlichen Ratgeber gewährleistet werden konnte.²³ Im Bewusstsein dessen, vermied es der

Monarch, despotisch zu regieren.²⁴ Er konsultierte vielmehr vor jeder politischen Entscheidung seine Ratgeber.²⁵ Dies lenkt den Blick auf das Verhältnis zwischen Sachkompetenz und Entscheidungskompetenz im neoabsolutistischen Herrschaftssystem.²⁶ Am Beispiel der Auseinandersetzungen um das ABGB²⁷ im Jahr 1852 soll im Folgenden herausgearbeitet werden, welchen faktischen Einfluss formell unverantwortliche Ratgeber auf die politische Entscheidungsfindung in der praktizierten Autokratie des Neoabsolutismus hatten. Dabei liegt der Fokus auf den Akteurskonstellationen in den Konsultations- und Entscheidungsprozessen.²⁸ Im Rahmen dessen soll auch das verbreitete Forschungspostulat von einem nachgerade dichotomischen Gegensatz zwischen „liberalen“ Ministern und „konservativen“ Reichsräten²⁹ kritisch überprüft werden.³⁰ Darüber hinaus soll der Frage nachgegangen werden, ob es durch die Beratungs- und Entscheidungspraktiken tatsächlich zu der intendierten Versachlichung und damit Entpolitisierung politischer Entscheidungen im Neoabsolutismus kam.

II. Die Auseinandersetzung um das ABGB

Im Neoabsolutismus wurde die innere Staatsbildung der Monarchie forciert vorangetrieben.³¹ Dabei ging es insbesondere um eine

¹⁸ GEIDNER, Reichsrat 89–108. Vgl. auch: RUMPLER, Protokolle 52. Siehe auch: BERGER WALDENEGG, Mit vereinten Kräften 107–117.

¹⁹ § 4 Reichsratsstatut, RGBL. 92/1851.

²⁰ § 10 Reichsratsstatut, RGBL. 92/1851.

²¹ GEIDNER, Reichsrat 90.

²² HAUSWALD, Epistemische Autoritäten; ZAGZEBSKI, Epistemic Authority.

²³ GEIDNER, Reichsrat 66–70.

²⁴ BECKER, OSTERKAMP, Entscheiden 2f.

²⁵ GEIDNER, Reichsrat 103–108.

²⁶ MÜNKLER, Expertokratie 139f.

²⁷ Zum ABGB: BRAUNEDER, Einleitung; BRAUNEDER, Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch; BRAUNEDER, Schutz; DÖLEMEYER, 200 Jahre.

²⁸ GEIDNER, Reichsrat 19–21.

²⁹ BRAUNEDER, Verfassungsentwicklung 137; CHARMATZ, Österreichs innere Geschichte 26; FRIEDJUNG, Österreich 1, 457; REDLICH, Staats- und Reichsproblem 1/1, 387f.

³⁰ GEIDNER, Reichsrat 14; HÖBELT, Franz Joseph I. 18f.

³¹ DEAK, Forging a Multinational State; OSTERKAMP, Vielfalt ordnen 47; SEIDERER, Österreichs Neugestaltung.

umfassendere Integration Ungarns in das Gesamtreich.³² Der Ausdehnung des Geltungsbereichs des ABGB auf die Länder der Stephanskronen kam in diesem Kontext besondere Bedeutung zu.³³ Dass sich daraus eine Grundsatzdebatte um das ABGB entwickelte, die das gesamte politische Projekt zwischenzeitlich zu konterkarieren drohte, lag in erster Linie an Leo Graf Thun-Hohenstein³⁴ (1811–1888).³⁵ Der Unterrichts- und Kultusminister nutzte am 11. Mai 1852 eine Promotion sub auspiciis Imperatoris an der juristischen Fakultät der Universität Wien für eine Fundamentalkritik am ABGB.³⁶ Im Kern ging es um das Naturrecht, das dem gesamten Gesetzeswerk zu Grunde lag und das der hochkonservative Katholik Thun grundsätzlich ablehnte. Dem Naturrecht stellte der Unterrichtsminister die historische Rechtsschule³⁷ mit deren hervorragendstem Vertreter Friedrich Carl von Savigny³⁸ (1779–1861) entgegen.³⁹ Mit seiner in Sachargumente gekleideten Kritik stellte der Unterrichtsminister die avisierte ABGB-Einführung in den Ländern der Stephanskronen öffentlich in Frage.

Wenig überraschend, schlug Thuns Rede daher hohe Wellen in der Ministerkonferenz. Justizminister Karl Krauß⁴⁰ (1789–1881) sah sich nicht nur ex officio, sondern auch aus Überzeugung veranlasst, das ABGB zu verteidigen. Innenminister Alexander Bach⁴¹ (1813–1893) und Finanzminister Andreas Baumgartner⁴² (1793–1865) pflichteten ihm bei. Thun war isoliert.⁴³ Die Mehrheit des Kabinetts sprach sich dafür aus, das ABGB in den Ländern der Stephanskronen einzuführen.⁴⁴ Damit war die Sache aber noch nicht entschieden. Der Kaiser leitete die Angelegenheit nämlich wie üblich zur Klärung an den Reichsrat weiter. Dort fand die Diskussion um das ABGB ihre Fortsetzung. Reichsratspräsident Kübeck betraute ein aus den Reichsräten Anton von Salvotti⁴⁵ (1789–1866), Norbert von Purkhart⁴⁶ (1778–1865) und Ladislaus von Szögyény⁴⁷ (1806–1893) bestehendes Komitee mit den Vorarbeiten. Im Plenum berieten die Reichsräte dann über den Vorschlag, den der Reichsrat dem Kaiser in dieser Angelegenheit unterbreiten sollte.⁴⁸ Salvotti plädierte als Referent für die Einfüh-

³² BERZEVICZY, Az Absolutismus; EVANS, From Confederation to Compromise; LENGYEL, Neoabsolutismus-Probleme.

³³ Zur Einführung des ABGB in Ungarn: HEINDL, Einführung; KAJTÁR, Charakteristiken 392f.; NAGY, Geschichte 463–465; SARLÓS, Rechtswesen 514f.

³⁴ Zu ihm: GEIDNER, Thun-Hohenstein; KRALER, Thun; MELVILLE, Thun; THIENEN-ADLERFLYCHT, Graf Leo Thun-Hohenstein; WURZBACH, Biographisches Lexikon 45, 54f.

³⁵ HEINDL, Einführung 140.

³⁶ WALTER, Nachlass 94.

³⁷ Zur historischen Rechtsschule: BÖCKENFÖRDE, Historische Rechtsschule; HAERKAMP, Historische Rechtsschule.

³⁸ Zu ihm: MERTENS, Gönner; NÖRR, Savigny; ROSENBERG, Friedrich Carl von Savigny.

³⁹ Zu Thuns Wertschätzung der Historischen Rechtsschule: GEIDNER, Thun-Hohenstein; THIENEN-ADLERFLYCHT, Graf Leo Thun-Hohenstein.

⁴⁰ Zu ihm: MIKOLETZKY, Karl von Krauß; WURZBACH, Biographisches Lexikon 13, 149.

⁴¹ Zu ihm: ANGERMANN, Bach; MACHO, Alexander Freiherr von Bach; SEIDERER, Oesterreichs Neugestaltung; WURZBACH, Biographisches Lexikon 1, 105–108.

⁴² Zu ihm: SCHRÖTTER, Andreas Freiherr von Baumgartner; WURZBACH, Biographisches Lexikon 1, 191f.

⁴³ HEINDL, Einführung 142f.

⁴⁴ Die Diskussionen um das ABGB in der Ministerkonferenz und ihre ideologischen und politischen Implikationen finden sich detailliert nachgezeichnet bei: HEINDL, Einführung.

⁴⁵ Zu ihm: HUGELMANN, Salvotti; WURZBACH, Biographisches Lexikon 28, 159–162.

⁴⁶ Zu ihm: Ebd. 24, 93.

⁴⁷ Zu ihm: RESS, Szögyény-Marich; SZÖGYÉNY-MARICH, Idősb Szögyény-Marich; WURZBACH, Biographisches Lexikon 42, 231–233.

⁴⁸ HHStA RR Gremialprotokoll 1 (1852), Nr. 248 (unpag.).

rung des ABGB in Ungarn.⁴⁹ Er folgte damit im Grunde dem Majoritätstvotum der Ministerkonferenz. Allerdings verband Salvotti sein positives Votum zur ABGB-Einführung mit dem Vorschlag, das Gesetzbuch einer umfassenden Überarbeitung zu unterziehen. Seiner Meinung nach wies das ABGB nämlich erhebliche Mängel auf, insbesondere im Eherecht. Dieselbe Einschätzung hatte auch der Unterrichtsminister vertreten. Salvotti und Thun verband die hohe Wertschätzung, die sie der Historischen Rechtsschule entgegenbrachten.⁵⁰ Anders als der Kultusminister verband der Reichsrat die Kritik am ABGB indes nicht mit einer romantischen, katholisch-konservativ gefärbten Kritik am Naturrecht und den dahinterstehenden Ideen der Aufklärung. Für Salvotti spielten ideologische und gesellschaftspolitische Fragen allenfalls eine nachgeordnete Rolle. Ihm ging es primär um eine durch die Vielzahl attestierter systematischer Mängel sachlich gebotene Revision des ABGB. Salvottis Vorstoß war indes nicht nur auf der juristischen Sachebene brisant. Er barg vielmehr erhebliche organisationale Implikationen, was den formellen und faktischen Status des Reichsrats im Prozess der politischen Willensbildung anbelangte. Salvotti legte den § 10 des Reichsratsstatuts nämlich ziemlich weit aus: Er nutzte die Frage über das Für und Wider einer Einführung des ABGB in Ungarn als Vorwand, um eine umfassende Zivilrechtsrevision anzuregen. Damit nahm er faktisch ein Initiativ-

recht für den Reichsrat in Anspruch, über das dieser de jure überhaupt nicht verfügte.⁵¹ Verborgener hinter juristischen Sachargumenten arbeitete Salvotti folglich daran, die Kompetenzen des Konsultativorgans – und damit mittelbar seine eigenen als Reichsrat – auszuweiten. Das war freilich überhaupt nicht im Sinne Thuns und seiner Ministerkollegen. Salvottis Korreferent, Szögyény, hatte an der königlichen Universität in Pest [Budapest] Jus und Philosophie studiert und war dementsprechend in der ungarischen Rechtstradition verwurzelt.⁵² Er erkannte die praktischen Vorzüge des ABGB vordergründig durchaus an. Allerdings plädierte er in Anlehnung an Salvotti für Änderungen im Familienrecht.⁵³ Hinter Szögyénys juristisch eingekleideten Vorbehalten gegen Teile des ABGB verbargen sich indes handfest politische Intentionen. Wie sein Reichsratskollege Franz Graf Zichy⁵⁴ (1811–1900), der sich in der Plenardebatte nicht zu Wort meldete, zählte Szögyény nämlich zu den ungarischen Altkonservativen,⁵⁵ deren politisches Fernziel die Wiedereinführung der alten ungarischen Verfassung war.⁵⁶ Die beiden magyarischen Reichsräte fürchteten, dass durch die Einbeziehung Ungarns in den österreichischen Rechtsbereich Fakten geschaffen würden, die diesem Ziel zuwiderliefen.⁵⁷ Wenn Szögyény also im Reichsratsplenum für eine partielle Revision des ABGB plädierte, wollte er dadurch lediglich die Einführung des österreichischen Zivilrechts⁵⁸ in den Ländern der Stephanskronen verhindern.

⁴⁹ Kübeck an Franz Joseph I. 22. 11. 1852, in: HHStA RR Gremialakten 19 (1852), Nr. 444 (unpag.).

⁵⁰ HUGELMANN, Salvotti 772f.

⁵¹ § 10 Reichsratsstatut, RGBL. 92/1851.

⁵² RESS, Szögyény-Marich 166.

⁵³ SAILER, Ungarnpolitik 46.

⁵⁴ Zu ihm: WURZBACH, Biographisches Lexikon 60, 23–25.

⁵⁵ Als „altkonservativ“ werden in dieser Arbeit jene ungarischen Adligen bezeichnet, die sich vor 1848 als konservative Partei mit Metternich verbündet und infolgedessen eine regierungsfreundliche Politik betrieben hatten. „Altkonservativ“ ist ein Quellenbegriff, der hier auch in Abgrenzung zu den Hochkonservativen, womit die konservativen Aristokraten aus den Ländern der Wenzelskrone gemeint sind, gebraucht wird. Zeitgenössisch wurde sowohl die konservative böhmisch-mährisch-schlesische, als auch die konservative ungarische Adelsopposition von ihren Gegnern als „altkonservativ“ bezeichnet. MAYR, Tagebuch 473. Zum Konservatismus allgemein: KONDYLI, Konservatismus; zum Konservatismus in Ungarn: MENCZER, Konservatismus. Zu den ungarischen Altkonservativen: HIDAS, A magyar Arisztokrácia.

⁵⁶ GEIDNER, Reichsrat 134. Zur ungarischen Verfassung und Verfassungsentwicklung: ESZLARY, Histoire.

⁵⁷ Zu den entsprechenden Vorbehalten der Altkonservativen siehe auch: Ministerratsprotokoll v. 29. 12. 1851, in: KLETEČKA, SCHMIED-KOWARZIK, Das Ministerium Schwarzenberg 459; Reichsratsprotokoll v. 16. 10. 1852, in: HHStA RR Gremialakten 15 (1852), Nr. 311 (unpag.).

⁵⁸ Zur Entwicklung des Zivilrechts in Cisleithanien: BRAUNEDER, Schutz; OGRIS, Rechtsentwicklung.

Schließlich wusste der magyarische Reichsrat nur allzu gut, dass selbst marginale Änderungen am Gesetzbuch langwierige Verfahren nach sich zögen. Eine Einführung des ABGB in Ungarn wäre damit in weite Ferne gerückt, was ganz in seinem Sinne gewesen wäre.⁵⁹ Szögyénys fachliche Kritik an Teilen des ABGB war demnach in erster Linie ein Manöver zur Verteidigung des alten ungarischen Staatsrechts.⁶⁰ Der magyarische Reichsrat nutzte die internen Beratungen im Reichsrat folglich, um eine politische Entscheidung zu verzögern, die nicht in seinem Sinne war. Wäre die ABGB-Einführung vertagt worden, hätte sich dies überdies positiv auf Szögyénys Stellung innerhalb des Reichsrats ausgewirkt. Der magyarische Magnat galt nämlich innerhalb des Konsultativorgans als maßgeblicher Fachmann für das alte ungarische Recht. Nach der Beseitigung der alten ungarischen Verfassung und der Einführung des österreichischen Zivilrechts in den Ländern der Stephanskronen wäre Szögyénys entsprechende juristische Expertise jedoch kaum noch gefragt gewesen. Die Möglichkeiten, mit seiner Sachkompetenz im Rahmen der formellen Konsultationsprozesse politisch Einfluss nehmen zu können, hätten sich in Folge stark reduziert. Im Grunde hätte die

ABGB-Einführung Szögyény als Ratgeber entbehrlich gemacht.⁶¹ Reichsrat Hugo Fürst Salm-Reifferscheidt⁶² (1803–1888) sprach sich ebenfalls für eine Revision des ABGB aus. Dazu bewegten ihn indes keine juristischen Sachfragen, die sich auf das Gesetzbuch selbst bezogenen. Ihm ging es auch nicht darum, die Kompetenzen des Reichsrats auszuweiten oder Ungarns Sonderstatuts zu bewahren. Stattdessen motivierten den Fürsten ökonomische und damit verbundene politische Erwägungen, für Änderungen am ABGB einzutreten. Salm betrachtete nämlich die Erbregelungen des ABGB als eine Gefahr für den großen (adligen) Grundbesitz und damit für die gesellschaftliche und politische Präponderanz der Aristokratie in den Ländern der böhmischen Krone. Ganz ähnlich dachte Salms böhmischer Standesgenosse, Unterrichtsminister Thun. Auch hinter Szögyénys Ablehnung des ABGB standen nicht nur konstitutionelle Überlegungen. Er fürchtete vielmehr eine Zersplitterung des umfangreichen magnatischen Landbesitzes, wenn durch eine Einführung des ABGB in Ungarn die Avitizität⁶³ aufgehoben werden würde.⁶⁴ Dass Salm und Szögyény, die ansonsten in der Frage der Integration Ungarns häufig über Kreuz lagen,⁶⁵ in der Ablehnung des ABGB zusam-

⁵⁹ Zu Szögyénys Vorbehalten gegenüber dem ABGB: Reichsratsprotokoll v. 16. 10. 1852, in: HHStA RR Gremialakten 15 (1852), Nr. 311 (unpag.).

⁶⁰ PÉTER, Verfassungsentwicklung; POLNER, Staatsrecht.

⁶¹ GEIDNER, Reichsrat 453.

⁶² Zu ihm: MENTSCHL, Salm-Reifferscheidt; WURZBACH, Biographisches Lexikon 28, 139.

⁶³ Die Avitizität bezeichnete das adelige Vorkaufsrecht der Erben respektive der Verwandten auf Erbgüter. Jedwedes durch Kauf erworbene Gut wurde bereits nach der ersten gesetzlichen Vererbung zu Erbgut und unterlag dementsprechend der Avitizität. Erben, denen Besitzungen von Verwandten nicht zum Kauf angeboten worden waren, hatten auch nach Jahrhunderten noch das Recht auf Herausgabe der Erbgüter, da ihr Recht nie verjährte. Dieses, im 14. Jahrhundert von König Ludwig dem Großen (1342–1382) geschaffene, Rechtsinstitut führte in den folgenden Jahrhunderten zu einer weitgehenden Unverkäuflichkeit von Grundbesitz und damit einhergehend zu einem Mangel an Kapital in Ungarn. Die mit der Avitizität einhergehende Rechtsunsicherheit für die Käufer machte sie zu einem zentralen Hemmschuh für die wirtschaftliche Entwicklung in den Ländern der Stephanskronen. RÉVÉSZ, Bedeutung 146f.

⁶⁴ SAILER, Ungarnpolitik 53.

⁶⁵ Reichsratsprotokoll v. 18. 4. 1856, in: HHStA RR Gremialakten 113 (1856), Nr. 379 (unpag.). Siehe auch: GEIDNER, Reichsrat 385.

menfanden, war daher primär standespolitisch motiviert.⁶⁶ Die juristische Fachdebatte um das ABGB wurde von den beiden Reichsräten somit zur Wahrung der Partikularinteressen des ungarischen und böhmisch-mährischen Hochadels instrumentalisiert. Davon, dass im Konsultativorgan ausschließlich Sachargumente den Ausschlag gaben und die Reichsräte statutgemäß allein das Wohl des Gesamtreichs im Blick hatten,⁶⁷ lässt sich folglich kaum sprechen. Die Gegner einer etwaigen ABGB-Revision gingen jedoch ausschließlich auf der rechtswissenschaftlichen Sachebene auf die Argumente der Befürworter ein. So erkannte Reichsrat Anton Haimberger⁶⁸ (1795–1865) zwar an, dass dem ABGB einige Mängel anhafteten, für eine umfassende Überarbeitung sah er indes keinen Anlass. Mit seinen luziden Ausführungen vermochte der ehemalige Jus-Professor, seine Kollegen Purkhart, Franz Freiherr Krieg von Hochfelden⁶⁹ (1776–1856) und Philipp Freiherr von Krauß⁷⁰ (1792–1861) zu überzeugen. Unterstützung fand Haimberger bei Thaddäus Peithner von Lichtenfels⁷¹ (1798–1877), der als Vertreter des Justizministeriums an der Reichsratssitzung teilnahm. Prononciert vertrat der Sektionschef die Position seines Vorgesetzten, Karl Krauß, und riet wie Haimberger nachdrücklich von einer Revision des

ABGB ab. Haimberger und Lichtenfels verwahrten sich gegen Thuns und Salvottis Versuche, die jüngere österreichische Rechtstradition zu diskreditieren.⁷² Haimberger war ein Schüler Thomas Dolliners⁷³ (1760–1839) gewesen,⁷⁴ der Anfang des Jahrhunderts an der Ausarbeitung des ABGB mitgewirkt hatte.⁷⁵ Als Hochschullehrer hatte Haimberger selbst über viele Jahre künftige Juristen des Kaiserstaats ausgebildet.⁷⁶ Im Gegensatz zu seinen Kollegen und den Ministern hatte Salvotti nur kurz an österreichischen Universitäten Jus studiert. Sein juristisches Denken wurde stattdessen stark von Savignys Lehrveranstaltungen an der Universität Landshut und der Rechtspraxis im napoleonischen Italien geprägt.⁷⁷ In gewisser Weise lässt sich die Auseinandersetzung somit auch als Streit zweier Rechtsschulen begreifen. Im Hinblick auf die Funktion und den Einfluss des Reichsrats auf die politische Entscheidungsfindung war die vordergründig akademische Debatte zwischen den Juristen jedoch problematisch. Schließlich sollte der Reichsrat dem Kaiser konkrete und umsetzbare Vorschläge unterbreiten, die auf das politische Fernziel – die staatliche Integration der Monarchie – abgestimmt waren. Eine ausgreifende Diskussion über das ABGB – oder gar dessen Revision – konnte in dieser Hinsicht kaum hilfreich und

⁶⁶ Um den Hoch- und Altkonservativen ein Stück weit entgegenzukommen, schlug der Reichsratspräsident die Einführung von Fideikommissen in Ungarn vor. Der ungarisch-kroatische Senat des Obersten Gerichtshofes, den Kübeck um ein Gutachten zur Avitizität gebeten hatte, sprach sich ebenso wie die Mehrheit der Reichsräte für die Einführung des Fideikommisses in Ungarn und die damit einhergehende befristete Außerkraftsetzung des im ABGB normierten Erbrechts aus. Damit sollte den Altkonservativen auf derselben Rechtsgrundlage wie den böhmischen Hochkonservativen ermöglicht werden, ihren Besitzstand zu wahren. Ratsprotokoll der ungarisch-kroatischen Senatsabteilung des k.k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes als erste Subbeilage zur dritten Beilage des Reichsratsprotokolls v. 26. 7. 1852, in: HHStA RR Gremialakten 21 (1852), Nr. 445 (unpag.); Siehe auch: SAILER, Ungarnpolitik 52f.; WIENFORT, Gerichtsherrschaft.

⁶⁷ § 18 Reichsratsstatut, RGBl. 92/1851.

⁶⁸ Zu ihm: HOFFINGER, Haimberger; ÖBL 2, 150; WURZBACH, Biographisches Lexikon 7, 214–216.

⁶⁹ Zu ihm: SOMMARUGA, Krieg; ÖBL 4, 271; WURZBACH, Biographisches Lexikon 13, 215–217.

⁷⁰ Zu ihm: CORNARO, Krauß; WOINOVICH, Philipp; WURZBACH, Biographisches Lexikon 13, 150–157.

⁷¹ Zu ihm: REUSCH, Lichtenfels; WURZBACH, Biographisches Lexikon 15, 79–82.

⁷² SAILER, Ungarnpolitik 47.

⁷³ Zu ihm: WURZBACH, Biographisches Lexikon 3, 350.

⁷⁴ HOFFINGER, Haimberger 386f.

⁷⁵ WURZBACH, Biographisches Lexikon 3, 350.

⁷⁶ Ebd. 7, 214f. Mit seinem Lehrbuch zum römischen Privatrecht prägte Haimberger ganze Generationen von Juristen. Sein Werk erschien 1829/1830 zuerst auf Latein: HAIMBERGER, *Ius Romanum privatum*. 1835 folgte dann eine Übersetzung ins Deutsche, die Haimberger selbst besorgte: HAIMBERGER, *Reines römisches Privatrecht*. Später erfolgte auch eine Übersetzung ins Italienische. WURZBACH, Biographisches Lexikon 7, 214.

⁷⁷ HUGELMANN, Salvotti 772f.

zweckdienlich erscheinen. Reichsratspräsident Kübeck war sich dessen nur allzu bewusst. In der Plenardebatte des Reichsrats meldete er sich wie üblich nicht zu Wort.⁷⁸ Auf diese Weise vermied er es, seine eigenen Überlegungen und politischen Überzeugungen zu offenbaren und dem Urteil seiner Kollegen zu unterwerfen. Erst in seinem Einbegleitungsschreiben, in dem er dem Monarchen das Votum des Reichsrats zur Kenntnis brachte, bezog er deutlich Position gegen Thuns, Salms, Szögyénys und Salvottis Revisionsabsichten. Der Kritik am ABGB begegnete Kübeck mit juristischen Sachargumenten. So antwortete er auf Salvottis und Thuns Hinweis auf die ihrer Meinung nach vorteilhaftere Regelung zur *patria potestas*⁷⁹ in den bisherigen ungarischen Gesetzen mit einer scharfen, geradezu ironischen Replik: „Was die ehemännliche Autorität anbelangt, so sind die Vorschriften des ABGB über diesen Punkt so vorsichtig abgefasst, dass jeder der beiden Ehegatten, den anderen am Mißbrauche seines Vermögens hindern kann. Nach den ungar[ischen] Normen hingegen vermag insofern Gütergemeinschaft besteht, die Ehefrau den Ehemann auf gesetzlichem Wege nicht an Verschwendung zu hindern, vielmehr ist der Letztere in die Lage gesetzt, das beiderseitige Vermögen zu vergeuden. Da nun die Erfahrung zeigt, dass Verschwendung bei den Männern nicht zu den seltenen Erscheinungen gehört, so vermag ich die Vorzüge der durch die ungar[ischen] Gesetze angeordneten Gütergemeinschaft in der Ehe von den Vorschriften des ABGB nicht wahrzunehmen.“⁸⁰ Bei seiner juristischen Einschätzung konnte sich Kübeck auf das fachliche Votum der Reichsratsmehrheit stützen.⁸¹ Mochte der

Reichsratspräsident auch in Detailfragen mit Unterrichtsminister Thun übereinstimmen – etwa in der Ablehnung von Rousseaus Vertragstheorie⁸² – so hielt er eine vollständige Revision des ABGB doch für vollkommen inopportun. Seiner Meinung nach sprachen praktische und politische Gründe gleichermaßen dagegen.⁸³ Aus Kübecks Sicht galt es daher, den Monarchen genau hiervon zu überzeugen. Indem er dem Kaiser die juristischen Sachargumente, mit der sich eine Mehrheit der Reichsräte für das ABGB aussprach, nachvollziehbar zur Kenntnis brachte, machte er Franz Joseph I. deutlich, dass es sachlich sinnvoll und politisch notwendig sei, dem Majoritätstsvotum des Reichsrats zu entsprechen. Darüber hinaus stellte Kübeck dem Kaiser das ABGB als zentrales Vermächtnis seines Großvaters Franz I. vor.⁸⁴ Griffe man, wie Thun und Salvotti es beabsichtigten, die Grundzüge des ABGB mit Erfolg an, fiel das gesamte Gesetzeswerk in sich zusammen.⁸⁵ Da es viele Jahre dauerte, einen probaten Ersatz zu erarbeiten, riet Kübeck davon ab.⁸⁶ Geschickt verwob der Reichsratspräsident hier die persönliche mit der politischen Ebene: Eine etwaige Revision des ABGB bedrohte nach Kübecks Darstellung nicht nur das zentrale politische Ziel des Monarchen – die innere Staatswerdung der Monarchie –, sie beschädigte auch das Ansehen von Franz Josephs I. Großvater. Beides konnte nicht im Interesse des Monarchen sein. Im Vertrauen auf die epistemische Autorität des Reichsratspräsidenten entsprach Franz Joseph I. schließlich dem reichsrätlichen Vorschlag und ordnete die Einführung des ABGB in den Ländern der Stephanskronen

⁷⁸ SAILER, Ungarnpolitik 46f.

⁷⁹ Zur Stellung des Familienvaters im Familienrecht: SCHELLE, Stellung.

⁸⁰ HHStA RR Gremialakten 19 (1852), Nr. 444. (unpag.). Siehe auch: SAILER, Ungarnpolitik 47.

⁸¹ Kübeck an Franz Joseph I. 24. 12. 1852, in: HHStA RR Organisationskommission 3 (1853), Nr. 49 (unpag.).

⁸² Vgl. KÜBECK, Tagebücher 1/1, 139f. mit HEINDL, Einführung 144.

⁸³ Kübeck an Franz Joseph I. 24. 12. 1852, in: HHStA RR Organisationskommission 3 (1853), Nr. 49 (unpag.).

⁸⁴ Kübeck an Franz Joseph I. 22. 11. 1852, in: HHStA RR Gremialakten 19 (1852), Nr. 444 (unpag.). Siehe auch: SAILER, Ungarnpolitik 47.

⁸⁵ Zum Prozess der Zivilrechtskodifikation in der Habsburgermonarchie: BRAUNEDER, Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch; BRAUNEDER, Schutz; DÖLEMEYER, 200 Jahre; NAGY, Geschichte; STRAKOSCH, Stäte Absolutismus.

⁸⁶ Kübeck an Franz Joseph I. 22. 11. 1852, in: HHStA RR Gremialakten 19 (1852), Nr. 444 (unpag.). Siehe auch: SAILER, Ungarnpolitik 47.

an. Von einer langwierigen Revision, deren Ausgang völlig offen wäre, war keine Rede mehr.⁸⁷

III. Resümee: Die an die Sachkompetenz der Ratgeber gebundene Entscheidungskompetenz des Monarchen

Die Kontroverse um das ABGB verdeutlicht, wie sehr die Meinungen im Reichsrat auseinandergehen konnten. Im neoabsolutistischen Konsultativorgan herrschte eine offene Diskussionskultur, die divergierenden politischen Einstellungen und fachlichen Einschätzungen Raum bot. Der Reichsratspräsident reagierte jedoch insofern auf Salvottis Fundamentalkritik am ABGB, als er nunmehr verstärkt Haimberger in die Vorarbeiten der Plenarsitzungen einband und zusätzlich zu Salvotti in einflussreiche Kommissionen berief.⁸⁸ Auf diese Weise relativierte er Salvottis Möglichkeiten, mit seiner juristischen Sachkompetenz das konsultative Votum des Reichsrats und in Folge die politische Entscheidung des Kaisers zu beeinflussen.⁸⁹ Die Auseinandersetzungen um das ABGB zeigten überdies, dass die vermeintlich ausschließlich fachlichen Einschätzungen, welche die Reichsräte in den Plenarsitzungen äußerten, mitunter stark von politischen Erwägungen bestimmt wurden. Anders als von Kübeck intendiert, stellte der Reichsrat folglich kein entpolitisiertes, rein an Sachfragen orientiertes Beratungsorgan dar, in dem sich allein am Wohl des Gesamtreichs orientiert wurde. Themenbezogen konnten sich überdies okkasionelle Allianzen zwischen Reichsräten sowie Reichsräten und Ministern ergeben, die politisch eigentlich über Kreuz lagen. Im Hinblick auf das ABGB teilte die Mehrheit der Reichsräte die Einschätzung der Minister Krauß, Brach und Baumgartner.

Salvotti, Salm und Szögyény befanden sich demgegenüber – ebenso wie Thun in der Ministerkonferenz – in der Minderheit. Daran zeigt sich, dass das Votum der einzelnen Reichsräte nicht organisational vordefiniert war. Ein fundamentaler und fortwährende Gegensatz zwischen Reichsrat und Ministerkonferenz lässt sich demnach nicht feststellen. Die Diskussionen offenbarten zudem, wie weit die Reichsräte die Kompetenz des Reichsrats auslegten, auf „Lücken, Mängel oder Bedürfnisse in der bestehenden Gesetzgebung“⁹⁰ hinweisen zu dürfen.⁹¹ Schließlich nahmen die Reichsräte Salvottis Antrag zum Anlass, über eine umfangreiche Revision des ABGB zu diskutieren. Dabei hätten sie eigentlich nur ein Votum über das Für und Wider einer Einführung des ABGB in den Ländern der Stephanskronen abgeben sollen. De facto nahmen die Reichsräte also ein Initiativrecht in Anspruch, über das sie formell gar nicht verfügten.⁹² Dass sich daraus keine Grundsatzdebatte über die Kompetenzen von Reichsrat und Ministerkonferenz entzündete, war wiederum eine direkte Folge der Kontroverse um das ABGB. Ein konzertierter Protest der Kabinettsmitglieder beim Kaiser erwies sich nämlich angesichts der tiefen Gräben, die sich zwischen ihnen aufgetan hatten, als unmöglich. Während die Auseinandersetzung um das ABGB die Ministerkonferenz strukturell schwächte, stärkte sie den Reichsrat. Da die Ministerkonferenz 1852 formell kein Organ mehr darstellte,⁹³ war es für die Minister nicht nötig oder möglich – je nach Standpunkt – sich auf eine einheitliche Linie festzulegen. Dadurch boten die Kabinettsmitglieder dem Kaiser jedoch auch keine wirksame Entscheidungshilfe; ganz im Gegensatz zum Reichsrat. Kübeck gelang es nämlich, in seinem Einbegleitungsschreiben die Kontroversen zwischen den Reichsräten zu einem klaren Votum des Reichsrats zu kondensieren. Das Mehrheitsvotum des Reichsrats wurde dem Kaiser als sinnvoll und sachgerecht dargestellt. Indem der Reichsratspräsident die Argumen-

⁸⁷ WALTER, Nachlass 102.

⁸⁸ HHStA RR Organisationskommission 2, Nr. 32 (unpag.).

⁸⁹ GEIDNER, Reichsrat 178.

⁹⁰ § 10 Reichsratsstatut.

⁹¹ SAILER, Ungarnpolitik 49.

⁹² GEIDNER, Reichsrat 179.

⁹³ Ebd., 160; RUMPLER, Protokolle 48f.

te der Minderheit um Salvotti nicht verschwiegen, vermittelte er Franz Joseph I. zudem das Gefühl, die Kontrolle über die Entscheidungsprämissen zu haben. Dabei war es de facto Kübeck, der die Entscheidung des Kaisers durch die geschickte Formulierung des Einbegleitungsschreibens antizipierte. Franz Joseph I. akzeptierte dies, da er dem Reichsratspräsidenten umfassende epistemische Autorität zuschrieb. Im Übrigen verfügte der Kaiser nicht über die nötige juristische Sachkompetenz, um eigenständig zu einer anderen, von Kübecks Votum abweichenden, Einschätzung gelangen zu können. Da er rational regieren und sachgerecht entscheiden wollte, musste der Autokrat Franz Joseph I. faktisch eine Bindung seiner Entscheidungskompetenz an die Sachkompetenz seines Ratgebers, des Präsidenten des formell unverantwortlichen Reichsrats, Kübeck, hinnehmen.⁹⁴

Korrespondenz

Florian H. GEIDNER
Technische Universität Chemnitz
Professur für Europäische Regionalgeschichte
Reichenhainer Str. 39
D-09126 Chemnitz
florian-h.geidner@phil.tu-chemnitz.de
ORCID-Nr. 0009-0007-9252-1389

Abkürzungen

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Quellen

Ungedruckte Quellen

HHStA RR Gremialakten 15 (1852).
HHStA RR Gremialakten 19 (1852).
HHStA RR Gremialakten 21 (1852).
HHStA RR Gremialakten 113 (1856).
HHStA RR Gremialprotokoll 1 (1852).
HHStA RR Organisierungskommission 2 (1852).
HHStA RR Organisierungskommission 3 (1853).
HHStA RR Präsidialakten 1 (1851).

Gedruckte Quellen

Anton HAIMBERGER, *Ius Romanum privatum idque purum secundum Fontes et Interpretationes optimorum Jurisperitorum*, 4 Bde. (Leopolis 1829–1830).
DERS., *Reines römisches Privatrecht nach den Quellen und den Auslegungen der vorzüglichsten Rechtsgelehrten*, 4 Bde. (Wien 1835).
Thomas KLETEČKA, Anatol SCHMIED-KOWARZIK (Bearb.), *Das Ministerium Schwarzenberg*, Bd. 5: 4. Juni 1851–5. April 1852 (Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867. II. Abteilung, Wien 2013).
László SZÓGYÉNY-MARICH, *Idősb Szógyeň-Marich László országbíró emlékiratai*, 2 Bde. (Budapest 1903/1917).
Josef K. MAYR (Hg.), *Das Tagebuch des Polizeiministers Kempen von 1848 bis 1859* (Wien 1931).
Friedrich WALTER (Hg.), *Aus dem Nachlass des Freiherrn Carl Friedrich Kübeck von Kübau* (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 45, Graz–Köln 1960).

Literatur

Erich ANGERMANN, *Bach, Alexander Freiherr von*, in: NDB 1 (1953) 489–490.
Peter BECKER, Jana OSTERKAMP, *Entscheiden wie ein Kaiser. Neue Perspektiven der historischen Politikfeldanalyse*, in: Clemens ABLEIDINGER u.a. (Hgg.), *Im Büro des Herrschers. Neue Perspektiven der historischen Politikfeldanalyse* (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 145, Göttingen 2022) 1–18.
Georg Christoph BERGER WALDENEGG, *Mit vereinten Kräften! Zum Verhältnis von Herrschaftspraxis und Systemkonsolidierung im Neoabsolutismus am Beispiel der Nationalanleihe von 1854* (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 94, Wien–Köln–Weimar 2002).
Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, *Die Historische Rechtsschule und das Problem der Geschichtlichkeit des Rechts*, in: Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, *Recht, Staats, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte. Erweiterte Ausgabe* (Frankfurt a.M. 2013) 9–41.

⁹⁴ GEIDNER, Reichsrat 527.

- Harm-Hinrich BRANDT, *Der österreichische Neoabsolutismus: Staatsfinanzen und Politik 1848–1860*, 2 Bde. (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 15, Göttingen 1978).
- DERS., „Den Vorhang zu – und alle Fragen offen“? Versuch eines Resümees, in: DERS. (Hg.), *Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff* (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 108, Wien–Köln–Weimar 2014) 449–486.
- DERS., Einleitung. Verwaltung als Verfassung – Verwaltung und Verfassung? Zum historischen Ort des „Neoabsolutismus“ in der Geschichte Österreichs, in: DERS. (Hg.), *Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff* (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 108, Wien–Köln–Weimar 2014) 11–34.
- DERS., Kübeck von Kübau, Carl Friedrich Freiherr, in: NDB 13 (1982) 169–171.
- Wilhelm BRAUNEDER, Einleitung: Das ABGB als Leitfaden für den „Gebildeten Bürger“ Europas, in: DERS., Milan HLAVAČKA (Hg.), *Bürgerliche Gesellschaft auf dem Papier: Konstruktion, Kodifikation und Realisation der Zivilgesellschaft in der Habsburgermonarchie* (= Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 59, Berlin 2014) 11–23.
- DERS., Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, in: Helmut RUMPLER, Peter URBANITSCH (Hg.), *Verfassung und Parlamentarismus*, Teilbd. 1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften (Die Habsburgermonarchie 1848–1918 7, Wien 2000) 69–237.
- DERS., Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Eine europäische Privatrechtskodifikation, Bd. 1: Entstehung und Entwicklung des ABGB bis 1900 (= Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 60, Berlin 2014).
- DERS., Schutz der Zivilgesellschaft: Zivilrechtskodifikation als „Verfassung“, in: DERS., Milan HLAVAČKA (Hg.), *Bürgerliche Gesellschaft auf dem Papier: Konstruktion, Kodifikation und Realisation der Zivilgesellschaft in der Habsburgermonarchie* (= Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 59, Berlin 2014) 27–33.
- Richard CHARMATZ, *Österreichs innere Geschichte von 1848 bis 1895*, Bd. 1: Die Vorherrschaft der Deutschen (= Aus Natur und Geisteswelt 651, Leipzig–Berlin 31918).
- Ronald E. COONS, Kübeck and the Pre-Revolutionary Origins of Austrian Neoabsolutism, in: Ferenc GLATZ, Ralph MELVILLE (Hg.), *Gesellschaft, Politik und Verwaltung in der Habsburgermonarchie 1830–1918* (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte 15, Stuttgart 1987) 55–86.
- Andreas CORNARO, Krauß, Philipp Freiherr von, in: NDB 12 (1980) 717–718.
- Albert BERZEVICZY, *Az Absolutismus kora Magyarországon 1849–1865* [Das Zeitalter des Absolutismus in Ungarn 1848–1865] (Budapest 1922/1925/1932/1937).
- Barbara DÖLEMAYER (Hg.), *200 Jahre ABGB (1811–2011). Die österreichische Kodifikation im internationalen Kontext* (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 267, Frankfurt a.M. 2012).
- John DEAK, *Forging a Multinational State. State Making in Imperial Austria from the Enlightenment to the First World War* (Stanford 2015).
- Charles d' ESZLARY, *Histoire des Institutions Publiques Hongroises*, 4 Bde. (Paris 1959, 1963, 1965, 1968).
- Robert J. EVANS, From Confederation to Compromise: The Austrian Experiment, 1849–67, in: DERS., *Austria, Hungary, and the Habsburgs. Essays on Central Europe, c. 1683–1867* (New York 2006), 266–292.
- Heinrich FRIEDJUNG, *Österreich von 1848 bis 1860*, 2 Bde. (Stuttgart–Berlin 1908).
- Florian H. GEIDNER, *Der Reichsrat im Herrschaftssystem des Kaisertums Österreich 1851–1861. Zum Verhältnis von Beraten und Entscheiden im Neoabsolutismus* (phil. Diss., Univ. Erlangen 2025).
- DERS., Junger Herrscher – alte Träume: Die Geburt des Neoabsolutismus aus dem Geiste des Vormärz. Zum Verhältnis von Autokratie und Krise in den frühen Regierungsjahren Franz Josephs I., in: DERS., Roberto INTERDONATO (Hg.), *Krisen, Jugend und die Kritik am Erwachsensein. Tagungsband des Doktorandenkolloquiums der Villa Vigoni. Loven di Menaggio, 12.–15. Dezember 2022/Crisi, giovinezza e critica dell'adulità. Atti del colloquio dottorale di Villa Vigoni. Loven di Menaggio, 12–15 dicembre 2022* (Loven di Menaggio 2024) 73–95.

- DERS., Thun-Hohenstein, Leopold Leo Graf von, Unterrichts- und Kultusminister, Politiker und Verwaltungsbeamter, in: Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon 41 (2020) 1275–1306.
- Andreas GOTTMANN, Der Reichstag von Kremsier und die Regierung Schwarzenberg. Die Verfassungsdiskussion des Jahres 1848 im Spannungsfeld zwischen Reaktion und nationaler Frage (München 1995).
- Patrice GUENIFFEY, Bonaparte 1769–1802 (Berlin 2017).
- Hans-Peter HAFERKAMP, Die Historische Rechtsschule (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 310, Frankfurt a.M. 2018).
- Rico HAUSWALD, Epistemische Autoritäten. Individuelle und plurale (Dresden 2021).
- Waltraud HEINDL, Die Einführung des ABGB in Ungarn – eine ideologische Auseinandersetzung in Österreich, in: Levéltári Közlemények 66 (1995) 137–145.
- DIES., Probleme der Edition. Aktenkundliche Studien zur Regierungspraxis des Neoabsolutismus, in: DIES. (Bearb.), Das Ministerium Buol-Schauenstein, Bd. 1: 14. April 1852–13. März 1853 (= Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867, III. Abteilung, Wien 1975) XXVIII–LXIII.
- Eduard HELLER, Mitteleuropas Vorkämpfer. Fürst Felix zu Schwarzenberg (Wien 1933).
- Péter I. HIDAS, A magyar Arisztokrácia és a Politikai Vezetés a Forradalom után [Ungarischer Adel und politische Führung nach der Revolution] (1849–1853), in: Történelmi Szemle 31 (1989) 232–248.
- Lothar HÖBELT, Franz Joseph I. Der Kaiser und sein Reich. Eine politische Geschichte (Wien–Köln–Weimar 2009).
- Carl von HOCK, Ignaz BIDERMAN, Der österreichische Staatsrath (1760–1848). Eine geschichtliche Studie (Wien 1879).
- Johann Baptist von HOFFINGER, Haimberger, Anton Freiherr von, in: ADB 10 (1879) 386–387.
- Karl Gottfried HUGELMANN, Österreich vom Jahre 1848 bis 1860, in: DERS., Historisch-politische Studien. Gesammelte Aufsätze zum Staatsleben des XVIII. und XIX. Jahrhunderts, insbesondere Österreichs (Wien 1915) 72–156.
- DERS., Salvotti, Anton von, in: ADB 31 (1890) 772–779.
- Pieter M. JUDSON, Habsburg. Geschichte eines Imperiums 1740–1918 (München 2017).
- István KAJTÁR, Charakteristiken der modernen ungarischen Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert, in: Gábor MÁTHÉ, Tamás ANTAL (Hgg.), Die Entwicklung der Verfassung und des Rechts in Ungarn (Budapest 2017) 389–402.
- Roland KATARY, Die Entstehung des österreichischen Reichsrates 1848 bis 1851 (jur. Diss., Univ. Wien 2000).
- Rudolf KISZLING, Fürst Felix zu Schwarzenberg. Der politische Lehrmeister Kaiser Franz Josephs (Graz–Köln 1952).
- Thomas KLETEČKA, Die Installation der Autokratie: von den Augusterlässen 1851 bis zur Demontage des Ministerrates 1852, in: Harm-Hinrich BRANDT (Hg.), Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 108, Wien–Köln–Weimar 2014) 95–110.
- DERS., Einleitung, in: DERS. (Bearb.), Das Ministerium Schwarzenberg, Bd. 4.: 14. Oktober 1850–30. Mai 1851 (= Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867, II. Abteilung, Wien 2011) XI–XLIV.
- Panajotis KONDYLI, Konservatismus. Geschichtlicher Gehalt und Untergang (Stuttgart 1986).
- Tanja KRALER, Thun und Hohenstein Leo (Leopold) Graf von, in: ÖBL 14 (2015) 326–327.
- Max von KÜBECK, Einleitung, in: DERS. (Hg.), Tagebücher des Carl Friedrich Freiherrn Kübeck von Kübau, Bd. 1/1 (Wien 1909) VII–XXIX.
- Zsolt K. LENGYEL, Neoabsolutismus-Probleme. Verwaltungsgeschichtliche Aspekte zum Fall Ungarn, in: Levéltári Közlemények 70 (1999) 79–105.
- Stefan LIPPERT, Felix Fürst zu Schwarzenberg. Eine politische Biographie (= Historische Mitteilungen 21, Stuttgart 1998).
- Eva MACHO, Alexander Freiherr von Bach. Stationen einer umstrittenen Karriere (= Beiträge zur Neueren Geschichte Österreichs 24, Frankfurt a.M. 2009).
- Reinhart MAURACH, Der russische Reichsrat (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht 2, Berlin 1939).
- Ralph MELVILLE, Thun, Leo Graf von, in: NDB 26 (2016) 222.
- Béla MENCZER, Ungarischer Konservatismus, in: Gerd-Klaus KALTENBRUNNER (Hg.), Rekon-

- struktion des Konservatismus (Freiburg im Breisgau 1972) 219–240.
- Josef MENTSCHL, Salm-Reifferscheidt, Hugo Karl Eduard, in: ÖBL 9 (1988) 391f.
- Bernd MERTENS, Gönner, Feuerbach, Savigny. Über Deutungshoheit und Legendenbildung in der Rechtsgeschichte (Tübingen 2018).
- Lorenz MIKOLETZKY, Karl von Krauß (1789–1881). Die Stellung eines österreichischen Staatsmannes zur Innenpolitik seiner Zeit, in: Österreich in Geschichte und Literatur 14 (1970) 57–71.
- Laura MÜNKLER, Expertokratie. Zwischen Herrschaft kraft Wissens und politischem Dezisionismus (= Jus Publicum. Beiträge zum Öffentlichen Recht 292, Tübingen 2020).
- Maria Homoki NAGY, Geschichte der zivilrechtlichen Kodifikation, in: Gábor MÁTHÉ, Tamás ANTAL (Hgg.), Die Entwicklung der Verfassung und des Rechts in Ungarn (Budapest 2017) 451–499.
- Josef NEUMAYER, Entwicklung des Weltbildes Kübecks (phil. Diss., Univ. Wien. 1953).
- Dieter NÖRR, Savigny, Carl von, in: NDB 22 (2005) 470–473.
- Werner OGRIS, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848–1918, in: Adam WANDRUSZKA, Peter URBANITSCH (Hgg.), Verwaltung und Rechtswesen (Die Habsburgermonarchie 1848–1918 2, Wien 1975) 538–662.
- Jana OSTERKAMP, Vielfalt ordnen. Das föderale Europa der Habsburgermonarchie (Vormärz bis 1918) (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 141, Göttingen 2020).
- Daniel PEJKO, Gegen Minister und Parlament. Der Conseil d'État im Gesetzgebungsverfahren des Zweiten Französischen Kaiserreichs (1852–1870) (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 276, Frankfurt a.M. 2012).
- László PÉTER, Die Verfassungsentwicklung in Ungarn, in: Helmut RUMPLER, Peter URBANITSCH (Hgg.), Verfassung und Parlamentarismus, Teilbd. 1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften (Die Habsburgermonarchie 1848–1918 7, Wien 2000) 239–540.
- Edmund von POLNER, Das Staatsrecht des Königreichs Ungarn und seiner Mitländer, in: Albert von BERZEVICZY (Hg.), Ungarn. Land und Volk, Geschichte, Staatsrecht, Verwaltung und Rechtspflege, Landwirtschaft, Industrie und Handel, Schulwesen, Wissenschaftliches Leben, Literatur, Bildende Künste (Budapest 1917) 214–267.
- Josef REDLICH, Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches, Bd. 1/1: Der dynastische Reichsgedanke und die Entfaltung des Problems bis zur Verkündung der Reichsverfassung von 1861. Darstellung (Leipzig 1920).
- DERS., Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches, Bd. 1/2: Der dynastische Reichsgedanke und die Entfaltung des Problems bis zur Verkündung der Reichsverfassung von 1861. Exkurse und Anmerkungen (Leipzig 1920).
- Imre RESS, Szőgyény-Marich von Magyar-szőgyén und Szolgaegyháza, László (Ladislau) der Ältere, in: ÖBL 14 (2015) 165–167.
- Franz Heinrich REUSCH, Lichtenfels, Thaddaeus Peithner Freiherr von, in: ADB 18 (1883) 542–550.
- László RÉVÉSZ, Die Bedeutung des Neoabsolutismus für Ungarn, in: Der Donauraum 13 (1969) 142–159.
- Mathias von ROSENBERG, Friedrich Carl von Savigny (1779–1861) im Urteil seiner Zeit (= Rechtshistorische Reihe 215, Frankfurt a.M. 2000).
- Helmut RUMPLER, Der österreichische Neoabsolutismus als Herrschafts- und Modernisierungssystem, in: Dušan KOVÁČ, Arnold SUPPAN, Emilia HRABOVEC (Hgg.), Die Habsburgermonarchie und die Slowaken 1849–1867 (Bratislava 2001) 9–21.
- DERS., Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867. Einleitungsband. Minister rat und Ministerratsprotokolle. 1848–1867 (= Die Ministerratsprotokolle Österreichs und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 1848–1918 1, Wien 1970).
- DERS., Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie (= Österreichische Geschichte 10, Wien 1997).
- DERS., Integration und Modernisierung. Der historische Ort des „Neoabsolutismus“ in der Geschichte der Habsburgermonarchie, in: Harm-Hinrich BRANDT (Hg.), Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff (= Veröffentlichungen der Kommission für neue Geschichte Österreichs 108, Wien–Köln–Weimar 2014) 73–82.

- Hans-Dieter SAILER, Die Ungarnpolitik des österreichischen Reichsrates 1851–1855 (Magisterarbeit, Univ. Würzburg 1987).
- Béla SARLÓS, Das Rechtswesen in Ungarn, in: Adam WANDRUSZKA, Peter URBANITSCH (Hgg.), Verwaltung und Rechtswesen (Die Habsburgermonarchie 1848–1918 2, Wien 1975) 499–537.
- Bernhard SCHALHORN, Reichsrat, in: Hans-Joachim TORKE (Hg.), Lexikon der Geschichte Rußlands von den Anfängen bis zur Oktober-Revolution (München 1985) 316.
- Karel SCHELLE, Stellung des Familienvaters in der Geschichte des Familienrechts, in: Wilhelm BRAUNEDER, Milan HLAVAČKA (Hgg.), Bürgerliche Gesellschaft auf dem Papier: Konstruktion, Kodifikation und Realisation der Zivilgesellschaft in der Habsburgermonarchie (= Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 59, Berlin 2014) 161–169.
- Hans SCHNEIDER, Der preussische Staatsrat 1817–1918. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte Preussens (München 1952).
- Anton von SCHRÖTTER, Andreas Freiherr von Baumgartner, in: Almanach der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 16 (1866) 124–170.
- Georg SEIDERER, Das Janusgesicht des Neoabsolutismus (1848/51–1859/60), in: Milan HLAVAČKA u.a. (Hgg.), „Die Heimstatt des Historikers sind die Archive“. Festschrift für Lothar Höbelt (= Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für Politisch-Historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek Salzburg 82, Wien–Köln 2022) 319–331.
- DERS., Oesterreichs Neugestaltung. Verfassungspolitik und Verwaltungsreform im österreichischen Neoabsolutismus unter Alexander Bach 1849–1859 (= Studien zur Geschichte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 34, Wien 2015).
- Franz Freiherr von SOMMARUGA, Krieg von Hochfelden, Franz Freiherr, in: ADB 17 (1883) 161–162.
- DERS., Kübeck von Kübau, Carl Friedrich Freiherr, in: ADB 17 (1883) 279–283.
- Henry E. STRAKOSCH, State Absolutism and the Rule of Law. The Struggle for the Codification of Civil Law in Austria (Sydney 1967).
- Christoph THIENEN-ADLERFLYCHT, Graf Leo Thun-Hohenstein als nachjosephinischer Vorkämpfer eines aufgeklärten Konservatismus, in: Ulrich E. ZELLENBERG (Hg.), Konservative Profile. Ideen & Praxis in der Politik zwischen FM Radetzky, Karl Kraus und Alois Mock (Graz–Stuttgart 2003) 103–168.
- Émile VARAGNAC, Napoléon et son Conseil d'état, in: Séances et Travaux de l'Académie des Sciences Morales et Politiques 81 (1921) 495–511.
- Friedrich WALTER, Carl Friedrich Freiherr Kübeck von Kübau, in: NÖB 16 (1965) 50–62.
- DERS., Karl Kübeck Freiherr von Kübau und die Aufrichtung des franzisko-josephinischen Neoabsolutismus, in: Südost Forschungen 19 (1960) 193–214.
- DERS., Die Österreichische Zentralverwaltung, II. Abteilung: Von der Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung (1749–1848), Bd. 1/2: Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung 1780–1848, Teil 2: Die Zeit Franz' II. (I.) und Ferdinands I. (1792–1848) (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 42, Wien 1956).
- DERS., Die Österreichische Zentralverwaltung, III. Abteilung: Von der Märzrevolution 1848 bis zur Dezemberverfassung 1867, Bd. 1: Die Geschichte der Ministerien Kolowrat, Ficquelmont, Pillersdorf, Wessenberg-Doblnhoff und Schwarzenberg (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 49, Wien 1964).
- Monika WIENFORT, Gerichtsherrschaft, Fideikommiss und Verein – Adel und Recht im „modernen“ Deutschland, in: Jörn LEONHARD, Christian WIELAND (Hgg.), What Makes the Nobility Noble? Comparative Perspectives from the Sixteenth to the Twentieth Century (= Schriftenreihe der FRIAS School of History 2, Göttingen 2011) 90–113.
- Eduard WINTER, Revolution, Neoabsolutismus und Liberalismus in der Donaumonarchie (Wien 1969).
- Maria WOINOVICH, Philipp Freiherr von Krauß, Finanzminister im Jahr 1848, in: MÖStA 14 (1961) 549–562.
- Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, 60 Bde. (Wien 1856–1891).
- Linda ZAGZEBSKI, Epistemic Authority: A Theory of Trust, Authority, and Autonomy in Belief (Oxford 2015).